jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/4 14Os39/95, 12Os16/96, 14Os22/10g, 14Os29/19z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1995

Norm

StGB §43a Abs2
StPO §292

Rechtssatz

Die spruchmäßige Hervorhebung des Ausmaßes der hypothetischen Freiheitsstrafe gereicht dem Verurteilten zum Nachteil, weil damit ein scheinbar höherer Grad strafrechtlichen Tadels zum Ausdruck gebracht wird.

Entscheidungstexte

- 14 Os 39/95
  Entscheidungstext OGH 04.04.1995 14 Os 39/95
- 12 Os 16/96
  Entscheidungstext OGH 07.03.1996 12 Os 16/96
- 14 Os 22/10g
  Entscheidungstext OGH 13.04.2010 14 Os 22/10g
- 14 Os 29/19z
  Entscheidungstext OGH 09.04.2019 14 Os 29/19z
  Gegenteilig; Beisatz: Die Hervorhebung der intendierten hypothetischen Freiheisstrafe im Urteilsspruch statt korrekterweise bloß in den Entscheidungsgründen (wodurch im Übrigen kein höherer Grad strafrechtlichen Tadels, sondern die Grundlage für die Berechnung der endgültigen Sanktion zum Ausdruck gebracht wird) wirkt nicht zum Nachteil des Verurteilten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0091959

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at